

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ der Universität Bremen

Vom 11. November 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 11. November 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Soziologie und aus 42 CP General Studies.

(2) Das Studium umfasst

1. den Pflichtbereich mit der Vermittlung der Grundlagen des Fachs auf folgenden Gebieten:
 - a) Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
 - b) Einführung in die Soziologie,
 - c) Geschichte der Soziologie,
 - d) Soziologische Theorie,
 - e) Sozialstrukturanalyse,
 - f) Statistik/Methoden,
 - g) das achtwöchige Praktikum,
 - h) die Bachelorarbeit und
 - i) das Begleitseminar zur Bachelorarbeit.
2. den Wahlpflichtbereich 1 mit der soziologischen Spezialisierung (18 CP). Er umfasst:
 - a) ein einsemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie (Einführung),
 - b) ein weiteres einsemestriges Modul aus dem Bereich Spezielle Soziologie (Vertiefung).
3. den Wahlpflichtbereich 2 mit der methodischen Spezialisierung (12 CP). Er umfasst
 - a) ein einsemestriges Modul aus dem Vertiefungsbereich Methoden/standardisierte/nichtstandardisierte Datenanalyseverfahren,

b) ein weiteres einsemestriges Modul aus dem Vertiefungsbereich Methoden/standardisierte/nichtstandardisierte Datenanalyseverfahren.

4. den Wahlpflichtbereich 3 mit dem Studium in anderen Fächern sowie im Bereich General Studies zum Erwerb von weiteren beruflichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (42 CP). Er umfasst:

- a) Module und Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Universität im Umfang von 15 CP und
- b) Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies der Universität,
- c) Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies des BA-Studiengangs Soziologie.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(7) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches achtwöchiges Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 und 9 AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Klausuren dauern 120 Minuten.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) In den Modulen Soz-SP1(a-c) und Soz-SP2(a-c) besteht die Modulprüfung aus einer Hausarbeit.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 20 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Fach Soziologie an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Abschlussmodul mit Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das begleitende Seminar wird mit einer unbenoteten Präsentation, die Bachelorarbeit wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 111 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP),
- Einführung in die Soziologie (9 CP),
- Geschichte der Soziologie (9 CP),
- Soziologische Theorie I (9 CP),
- Soziologische Theorie II (9 CP),
- Sozialstrukturanalyse I (9 CP),
- Sozialstrukturanalyse II (9 CP),
- Spezielle Soziologie I (9CP)
- Spezielle Soziologie II (9 CP)
- Statistik/Methoden I (12 CP),
- Statistik/Methoden II (12 CP),
- das achtwöchige Praktikum (12 CP),

sowie der Nachweis von Englisch-Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 erstmals im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert werden.

(3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2010 begonnen haben, beenden es nach den Regelungen der vorliegenden Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß der Anlage 6 (Äquivalenztabelle) anerkannt. Studierende, die bereits nach der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 Soz-SP2 oder das Methodenpraktikum erfolgreich absolviert haben, beenden ihr Studium nach Anlage 7.

(4) Mit dem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2010 werden alle vorhandenen Fehlversuche gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 gestrichen. Wurde mindestens eines der Module Soz-St1, Soz-St2 oder SOZ-E1 bereits bestanden, werden diese Module unbeschadet von Satz 1 nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2003 abgeschlossen.

(5) Studierende, die bis zum 30. September 2013 das Studium gemäß Absatz 3 bzw. bis zum 31. März 2012 nach Absatz 4 nicht beendet haben, wechseln, auf Antrag auch früher, in die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2010.

(6) Die Prüfungsordnungen auf der Grundlage des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Die Absätze 3 bis 5 bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 12. November 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Regelung zu Multiple Choice bzw. E-Klausuren

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Anlage 6: Äquivalenztabelle

Anlage 7: Ergänzung zur Übergangsregelung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sein müssen.

3. Jahr	6. Sem.	Abschlussmodul 15 CP/P			Modul aus anderem Fach 3 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 9 CP/WP
	5. Sem.	Praktikum 12 CP/P		Methoden, standardisierte/nicht standardisierte Datenanalyseverfahren I 6 CP/WP	Modul aus anderem Fach 6 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 9 CP/WP
2. Jahr	4. Sem.	Soziologische Theorie II 9 CP/P	Spezielle Soziologie II -Vertiefung- 9 CP/WP	Methoden, standardisierte/nicht standardisierte Datenanalyseverfahren I 6 CP/WP		Modul aus dem Bereich General Studies 6 CP/WP
	3. Sem.	Soziologische Theorie I 9 CP/P	Statistik / Methoden II 12 CP/P	Spezielle Soziologie I -Einführung - 9 CP/WP		
1. Jahr	2. Sem.	Geschichte der Soziologie 9 CP/ P	Statistik / Methoden I 12 CP/P	Sozialstrukturanalyse II 9 CP/ P		
	1. Sem.	Einführung in die Soziologie 9 CP/ P	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 3 CP/ P	Sozialstrukturanalyse I 9 CP/ P	Modul aus anderem Fach 6 CP/ WP	Modul aus dem Bereich General Studies 3 CP/WP

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen:**Pflichtbereich:**

KZ.	Titel	CP	LV- Form	MP/ TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Soz -T1	Einführung in die Soziologie	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T2	Geschichte der Soziologie	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T3	Soziologische Theorie I	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz -T4	Soziologische Theorie II	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SO 1	Sozialstrukturanalyse I	9	Vorlesung + Übung	KP	Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: 1
Soz-SO 2	Sozialstrukturanalyse II	9	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-STM 1	Statistik/Methoden I	12	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-STM 2	Statistik/Methoden II	12	Vorlesung + Übung	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-TwA	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	3	Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
	Praktikum, 8-wöchig	12		MP	Prüfungsleistungen: 1
	Abschlussmodul	15	Begleitseminar	TP	Prüfungsleistungen: 1 (12 CP) Studienleistungen: 1 (3 CP), unbenotet

Wahlpflichtbereich 1¹ (insgesamt 18 CP)

Soz-SP1 a	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP1 b	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP1 c	Einführung in eine spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 a	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 b	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-SP2 c	Vertiefung einer spezielle Soziologie	9	Vorlesung + Seminar	MP	Prüfungsleistungen: 1

Wahlpflichtbereich 2² (insgesamt 12 CP)

Soz-MSND 1a	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 1b	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalysever-fahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 1c	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1

¹ Je eines der Module Soz-SP 1 a-c und Soz-SP 2 a-c muss absolviert werden.

² Je eines der Module Soz-MSND 1 a-c und Soz-MSND 2 a-c muss absolviert werden.

KZ.	Titel	CP	LV- Form	MP/ TP/KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Soz-MSND 2a	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 2b	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1
Soz-MSND 2c	Methoden, standardisierte/ nicht standardisierte Datenanalyseverfahren	6	Seminar 2 SWS	MP	Prüfungsleistungen: 1

Wahlpflichtbereich 3 (insgesamt 42 CP)

	Veranstaltungen aus dem General Studies Bereich der Soziologie	bis zu 27	Lt. Veranstalter
	Veranstaltungen aus dem General Studies Pool der Universität	bis zu 27	Lt. Veranstalter
	Module und Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Universität	15	Lt. Veranstalter

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Regelungen zu Multiple Choice und E-Klausuren (entfällt)

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
Soz-STM 2	Soz-STM 1
Soz-T3	Soz-T1 und Soz-T2
Soz-MSND 1a	Soz-STM 1 und Soz-STM 2
Soz-MSND 2a	Soz-STM 1 und Soz-STM 2

Anlage 6: Äquivalenztabelle

Modul(e) ... nach der PO vom 7. Mai 2003 in der jeweils gültigen Fassung		wird als Äquivalent für Modul(e) ... nach der PO vom 22. Juli 2010 anerkannt	
Soz-T1	9 CP	Soz-T1	9 CP
Soz-GS und ein Modul / Veranstaltungen gemäß dem Wahlpflichtbereich 3	3 CP 6 CP	Soz-T2	9 CP
Soz-T2	9 CP	Soz-T3	9 CP
Soz-T3	9 CP	Soz-T4	9 CP
Soz-SO1	9 CP	Soz-SO1	9 CP
Soz-SO2	9 CP	Soz-SO2	9 CP
Soz-St1 und Soz-St2 und Soz-E1 (6 CP) ¹	9 CP 9 CP 9 CP	Soz-STM1 Soz-STM2	12 CP 12 CP
Soz-E1 (3 CP) ²	3 CP	Soz-TwA	3 CP
Praktikum	12 CP	Praktikum	12 CP
Soz-SP1	9 CP	Soz-SP1	9 CP
Soz-SP2	12 CP	Soz-SP2 und ein Modul General Studies gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4c	9 CP 3 CP
Methodenpraktikum	12 CP	MSND1 und MSND2	12 CP
SOZ-V Modul Soziologische Praxis (Vertiefungsmodul)	12 CP	Module aus anderen Fachbereichen oder dem General Studies Bereich im Umfang von insgesamt	12 CP
Ein Modul gemäß dem Wahlpflichtbereich 3	3 CP	Soz-BS	3 CP

Anlage 7: Ergänzung zur Übergangsregelung

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird das Studium nach folgenden Regelungen absolviert:

- (1) Es werden unter Berücksichtigung von Absatz 2 die Module gemäß Anlage 1 absolviert.
- (2) Anstatt der Äquivalente des Moduls Soz-SP2 oder anstatt der Äquivalente des Moduls Methodenpraktikum gemäß Äquivalenztabelle werden im Umfang von 12 CP Module aus dem Wahlpflichtbereich 3 studiert.
- (3) In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zum Zeugnis werden die Module des Wahlpflichtbereichs 3 ausgewiesen.

¹ Die Anerkennung auf die PO vom 22. Juli 2010 kann nur erfolgen, wenn alle 3 Module nach der PO vom 7. Mai 2003 vollständig erbracht wurden. Haben Studierende das Prüfungsverfahren in mindestens einem Modul eröffnet, so legen sie die Module nach den Regularien der PO vom 7. Mai 2003 ab. Studierende, die noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben, legen die Module nach den Regularien der PO vom 22. Juli 2010 ab.

² Die Anrechnung erfolgt ohne Note. Wurde Soz-TwA nach PO vom 7. Mai 2003 bereits im Bereich General Studies erbracht, so wird Soz-TwA nach PO vom 22. Juli 2010 und die 3 CP des Modul Soz-E1 für den Bereich General Studies angerechnet.